



HVBG

HVBG-Info 07/1985 vom 02.04.1985, S. 0069 - 0076, DOK 312/017-BSG

UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) bei Pannenhilfe für einen ausländischen nicht gewerbsmäßigen Kraftfahrzeughalter (§ 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO) - BSG-Urteil vom 13.12.1984 - 2 RU 79/83

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO für einen Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit bei der Pannenhilfe für einen ausländischen nicht gewerbsmäßigen Kraftfahrzeughalter (§ 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO); hier: BSG-Urteil vom 13.12.1984 - 2 RU 79/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 25.01.1973 - 2 RU 55/71 - vgl. VB 118/73 und vom 15.06.1983 - 9b/8 RU 76/81 - vgl. VB 116/83)

Das BSG hat mit Urteil vom 13.12.1984 - 2 RU 79/83 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Eine Person, für die die EWGV 1408/71 gilt, ist bei der Hilfeleistung zur Behebung einer Autopanne auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO auch dann gegen Arbeitsunfall versichert, wenn der nicht gewerbsmäßige Halter des Fahrzeuges seinen Wohnsitz in Frankreich hat (Weiterführung von BSG-Urteil vom 25.01.1973 - 2 RU 55/71 = BSGE 35, 140 = SozR Nr. 39 zu § 539 RVO = VB 118/73).

Orientierungssatz:

Ausländischer Unternehmer - Zuweisung zu einem System der sozialen Sicherheit - EG-Recht - Satzungsrecht:

1. Gelten für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber oder Unternehmen seinen Wohnsitz oder Betriebssitz nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a EWGV 1408/71 die deutschen Rechtsvorschriften, und hat der Arbeitnehmer keine feste Betriebsstätte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so sind nach Art. 12 Abs. 1 EWGV 574/72 die deutschen Rechtsvorschriften so anzuwenden, als wäre der Arbeitnehmer an seinem Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt. Das was hiernach für Beschäftigte gilt, ist auch auf Personen anzuwenden, die wie Beschäftigte tätig werden.
2. Den Satzungsbestimmungen eines Versicherungsträgers, die nur solche Unternehmer als ihre Mitglieder bezeichnen, deren Unternehmen in ihrem Bereich ihren Sitz haben, gehen das in allen Mitgliedstaaten der EWG geltende überstaatliche Recht, der Gemeinschaft und im übrigen ggf. zwischenstaatliche Vereinbarungen als höherrangiges Recht vor.